

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 70.6.6.2/23/WP/ZI	4273	11.09.2023
	i.V. Mag. Timna Redanz		

Konsultation MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zu einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zu o.a. Betreff und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs 1

Im Zusammenhang mit der Meldung des Medieninhabers (Verfügungsberechtigten) wird angeregt, in die offizielle Medienliste der RTR GmbH neben dem Namen des Mediums künftig auch die Information über dessen Inhaber aufzunehmen, um unterschiedliche Schreibweisen bei Einmeldungen zu vermeiden. Diese Informationen sollten stets aktuell gehalten werden.

Nach § 2 Abs 1a MedKF-TG sind Art und Name des Mediums, dessen Medieninhaber (Verfügungsberechtigter) und die Gesamthöhe der pro Medium innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen geleisteten Entgelts bekanntzugeben. § 2 Abs 1 Z 1 des Verordnungsentwurfs dient der Umsetzung dieser Vorgabe, führt aber als gegebenenfalls zusätzlich bekanntzugeben lediglich „ein Sujet“ an, obwohl es in der Praxis mehrere geben kann und faktisch gibt.

Es ist unklar, was unter einer „Einzelmeldung“ iSd § 2 Abs 1 Z 1 zu verstehen ist. Bedeutet dies, dass jeder (Einzel-)Auftrag über entgeltliche Werbeleistungen einzeln, dh separat zu melden ist oder ist damit „nur“ eine Bekanntgabe pro Meldung halbjährlich gesamthaft je Medium zu erstatten (siehe § 2 Abs 3 MedKF-TG)? Ersteres würde jeglichen Wettbewerb im Anzeigenbereich im Keim ersticken und könnte bei bekanntgabepflichtigen Rechtsträgern Haftungen aufgrund der für diese jeweils maßgeblichen Gebärungsgrundsätze auslösen, wenn transparent würde, dass etwa ein Rechtsträger für eine vergleichbare konkrete Schaltung den doppelten Betrag gezahlt hat wie ein demselben Regime unterliegender anderer Rechtsträger.

Den Erläuterungen zu § 2 Abs 1 des Verordnungsentwurfs zufolge sind - dem Gesetz entsprechend - die einem konkreten Medium zufließenden Entgelte im betreffenden Meldehalbjahr grundsätzlich zusammenzurechnen, ebenso soll im Falle der Bereitstellung von Sujets das Entgelt pro Medium und Sujet grundsätzlich ebenfalls zu addieren sein. Dann aber verlangen die Erläuterungen für den Fall der Schaltung unterschiedlicher Sujets in einem Medium gesonderte Einzelmeldungen pro Sujet. § 2 Abs 1 Z 1 des Entwurfs mit der von ihm verlangten „Einzelmeldung“ geht damit über den Gesetzestext hinaus. Dieser verlangt nämlich eine Sammelmeldung pro Medium und Halbjahr, aber keine Einzelmeldung pro Medium und Sujet! Dem Gesetz zufolge sind zwar im Falle des Übersteigens der Grenze von EUR 10.000 alle Sujets anzugeben, aber nicht in Einzelmeldungen. Solches wäre auch unpraktikabel, weil eine größere Kampagne durchaus mit mehreren verschiedenen Sujets operieren kann und es absurd wäre, den Gesamtauftrag auf einzelne Sujets aufzuteilen. Die Anordnung des § 2 Abs 1 Z 2 „Werden unterschiedliche Sujets in einem Medium geschaltet, so haben jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen“ ist überschießend und entspricht nicht dem Gesetz. § 2 Abs 1 Z 1 sollte auf eine „Sammelmeldung pro Medium“ abgestellt werden, und die Wendung „gegebenenfalls ein Sujet“ wäre um die Wendung „oder die Sujets“ zu ergänzen. Ein Herunterbrechen von Aufträgen auf einzelne Sujets wird vom Gesetz nicht erfordert und würde das ohnehin hochkomplexe Melderegime nur noch weiter verkomplizieren.

Entsprechende Anpassungen wären auch in den Erläuterungen vorzunehmen. Die auf den Singular „Sujet“ in § 2 Abs 1 Z 1 des Entwurfs abstellende Meldevariante entspricht nicht dem Gesetz und erhöht den Meldeaufwand erheblich. Es ist sicherzustellen, dass, wie bisher, nur eine Bekanntgabe und Veröffentlichung der Gesamtsumme/Bekanntgabezeitraum/Medium erfolgt und auch, wenn sie bekanntzugeben sind, die Sujets gesamthaft gemeldet werden können.

In § 2 Abs 1 Z 2 ist der letzte Satz (gesonderte Einzelmeldung pro Sujet) überschießend und sollte entfallen.

Unklar ist, ob ein Hochladen der Sujets bereits im jeweils laufenden Meldehalbjahr möglich sein wird oder erst nach Freischaltung der RTR-Meldemaske? Es wird zu bedenken gegeben, dass im Falle eines erst ab Juli 2024 möglichen Hochladens aufgrund des zu erwartenden Datenvolumens mit einer erhöhten Fehleranfälligkeit (Serverüberlastung etc.) innerhalb der Meldefrist zu rechnen ist. Es könnte zweckmäßig sein, den Bekanntgabepflichtigen die Möglichkeit zu geben, den Zeitraum des Meldehalbjahres voll zu nützen und nötigenfalls erst in der Frist die Meldung abzuschließen.

Zu § 4

Um die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Meldungen sicherzustellen, sollte festgelegt werden, dass die Bezeichnungen der Medienliste der RTR-GmbH zu verwenden sind, und nur dann, wenn ein (neues) Medium keinen Titel hat, im Sinne des vorgeschlagenen § 4 Abs 1 zweiter Satz vorzugehen ist. Offen ist aber, wie bei der Wahl einer individuellen Bezeichnung von verschiedenen Rechtsträgern sichergestellt werden kann, dass es sich bei dem verschiedenen Bezeichneten immer um dasselbe Medium handelt. Wie wird bei individuellen Eingaben und Neuanlagenverfahren (ein Namensabgleich durchgeführt), um Mehrfachanlagen - auch aufgrund unterschiedlicher Schreibweisen - zu vermeiden und eine einheitliche Bezeichnung sicherzustellen?

Zu § 5 Abs 1

Da laut Gesetz nur Sammelmeldungen und keine sujetbezogenen Meldungen abzugeben sind, sollte in § 5 Abs 1 erster Satz die Wendung „so ist zusätzlich das jeweilige Sujet“ umformuliert

werden, sodass sie lautet: „so ist (sind) zusätzlich das (die) jeweilige(n) Sujet(s)“. Der zweite Satz „Die auf die einzelnen Sujets entfallenden Entgelte pro Medium sind entsprechend bekanntzugeben (§ 2).“ Hätte ersatzlos zu entfallen.

In den Erläuterungen findet sich dazu der Satz: „Grundsätzlich ist die Werbeleistung ohne inhaltliche Veränderung im Sujet abzubilden. Werden Sendungen gesponsert oder enthalten Produktplatzierungen, so sind zur Veranschaulichung der Werbeleistung die gesamten Sendungen in die Sujetdatenbank hochzuladen.“ Damit wird Unmögliches verlangt. Nur das echte Sujet (das Plakat oder Roll-up im Hintergrund, das eingespielte Logo, etc) ist in der Verfügungsgewalt des jeweiligen Rechtsträgers, nicht aber die ganze Sendung (etwa eine Show des ORF), weshalb ganze Sendungen, ganz abgesehen von der Urheberrechtsproblematik, nicht hochgeladen werden können. Der zitierte zweite Absatz in den Erläuterungen zu § 5 hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Es fragt sich, ob nicht eine Klarstellung im Hinblick auf Druckkostenzuschüsse erforderlich ist. Nach geltender Rechtslage, die, soweit ersichtlich, nicht geändert wird, sind Druckkostenzuschüsse im Zweifel als entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 2 MedKF-TG zu melden, da für diese gewöhnlich eine Gegenleistung in Form einer Veröffentlichung erbracht wird. Übersteigt im Meldezeitraum die Summe der Gesamtaufträge unter Einschluss eines Druckkostenzuschusses den Wert von EUR 10.000, so sind die Sujets für die einzelnen Aufträge zu melden, die es aber gerade für einen Druckkostenzuschuss nicht gibt. Für diesen Fall sollte unbedingt eine Klarstellung in der Verordnung getroffen werden - etwa in die Richtung, dass für Beträge, denen kein Sujet gegenübersteht, weil sie Druckkostenzuschüsse sind, der Hinweis „Druckkostenzuschuss“ anzugeben ist -, damit nicht aus dem nicht mit einem Sujet verknüpften Teil eines gemeldeten Gesamtbetrags auf eine unvollständige Meldung geschlossen wird, obwohl diesem kein Sujet gegenübersteht, da er ein Druckkostenzuschuss ist. Diese Frage dürfte dann virulent werden, wenn die Verordnung auf Einzelmeldungen pro Sujet bestehen sollte, da diesfalls eine Diskrepanz zwischen mit Sujets verbundenen Beträgen und solchen mit nicht verbundenen Beträgen entstehen kann und vielfach würde.

Zu § 6

Die vorgesehenen Datenformate der Sujets sollten um Bewegtbildformate fürs Internet bei Bannern wie animierte GIF, html sowie weitere gängige Formate ergänzt werden.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

